

Checkliste

Inhaltskontrolle von Eheverträgen

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Checkliste zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen

I.	<input type="checkbox"/> Grundsatz der Disponibilität der Scheidungsfolgen bleibt bestehen <input type="checkbox"/> Aber: Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen darf durch vertragliche Vereinbarungen nicht unterlaufen werden	
	<input type="checkbox"/> Keine ungerechtfertigte Lastenverteilung <input type="checkbox"/> Keine evident einseitige Gestaltung <input type="checkbox"/> Vertragsinhalt darf nicht unzumutbar sein <input type="checkbox"/> Besonders genaue Prüfung, wenn in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingegriffen wird	<input type="checkbox"/> Größere Dispositionsfreiheit in den Randbereichen des Scheidungsfolgenrechts
	↓	↓
	<input type="checkbox"/> Unterhalt Kernbereiche des Scheidungsfolgenrechts (Reihenfolge der Bedeutung) Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB <div style="text-align: center;">↓</div> Krankheitsunterhalt, § 1572 BGB <div style="text-align: center;">↓</div> Altersunterhalt, § 1571 BGB	Randbereiche des Scheidungsfolgenrechts (Reihenfolge der Bedeutung) Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB <div style="text-align: center;">↓</div> Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB <div style="text-align: center;">↓</div> Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, § 1573 BGB <div style="text-align: center;">↓</div> Krankheitsvorsorgeunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt, § 1578 Abs. 2, 1. Variante, Abs. 3 BGB

	<input type="checkbox"/> Versorgungsausgleich <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bedeutung wie Altersunterhalt (gleiche Stufe) <input type="checkbox"/> Ausschluss oder Modifikation ist nach den gleichen Kriterien zu prüfen wie beim vollständigen oder teilweisen Unterhaltsverzicht <input type="checkbox"/> Bei deutlich gehobenen beiderseitigen Versorgungsverhältnissen weitgehende Dispositionsbefugnis
	<input type="checkbox"/> Zugewinnausgleich <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Am weitesten der ehevertraglichen Disposition zugänglich <input type="checkbox"/> Nur ausnahmsweise Korrektur der von den Eheleuten gewählten Vermögensordnung
II.	<input type="checkbox"/> Prüfung , ob durch die Vereinbarung eine evident einseitige Lastenverteilung entsteht, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten unzumutbar erscheint. <p>1. Schritt: Wirksamkeitskontrolle</p> <input type="checkbox"/> Maßgeblich: Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung
	<input type="checkbox"/> Verstößt die Vereinbarung gegen die guten Sitten? <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gesamtwürdigung der individuellen Verhältnisse bei Vertragsschluss <input type="checkbox"/> Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten <input type="checkbox"/> Geplanter oder bereits verwirklichter Zuschnitt der Ehe <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf Ehegatten und Kinder <input type="checkbox"/> Zweck der Vereinbarung <input type="checkbox"/> Beweggründe des begünstigten Ehepartners <input type="checkbox"/> Beweggründe des benachteiligten Ehepartners <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Sittenwidrigkeit ist dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Regelungen aus dem Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen durch den Vertrag abbedungen werden, <input type="checkbox"/> ohne dass der Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert wird <input type="checkbox"/> oder ohne dass der Vertrag gerechtfertigt ist <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten <input type="checkbox"/> durch den von ihnen angestrebten oder gelebten Ehetyp <input type="checkbox"/> durch sonstige gewichtige Belange des begünstigten Ehegatten <p style="text-align: center;">↓</p>

← →
Wird keine Sittenwidrigkeit festgestellt:



Wird Sittenwidrigkeit festgestellt:



Nichtigkeit der Vereinbarung, § 138 Abs. 1 BGB



Gesetzliche Scheidungsfolgenregelung gilt

2. Schritt: Ausübungskontrolle

- Missbraucht der begünstigte Ehegatte die ihm durch den Vertrag eingeräumte Rechtsmacht, wenn er sich im Scheidungsfall darauf beruft, dass die betreffende gesetzliche Scheidungsfolge durch die vertragliche Regelung abbedungen sei (§ 242 BGB)?
- Ergibt sich zu m Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe eine evident einseitige Lastenverteilung,
- die für den belasteten Ehegatten
 - auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten
 - und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede
 - sowie bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht hinzunehmen ist?



Falls ja:

Es ist die Rechtsfolge anzuordnen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in der nunmehr eingetretenen Situation in ausgewogener Weise Rechnung trägt.



Je stärker in den Kernbereich der gesetzlichen Ehescheidungsfolgenregelung eingegriffen wird, umso mehr hat sich die Entscheidung an der vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge zu orientieren.

Falls nein:

Die vertragliche Regelung hat Bestand.